



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 073-2020  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.95

Eingereicht am: 12.03.2020

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Schilt (Utzigen, SVP) (Sprecher/in)  
Sancar (Bern, Grüne)  
Stähli (Gasel, BDP)  
Tanner (Ranflüh, EDU)  
Streit-Stettler (Bern, EVP)  
Ritter (Burgdorf, glp)  
Fisli (Meikirch, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 778/2020 vom 01. Juli 2020  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Nothilfe auch für privat untergebrachte abgewiesene Asylsuchende ausrichten und Kosten sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den privat untergebrachten abgewiesenen Asylsuchenden die Nothilfe von 8 Franken pro Tag auszurichten.

### Begründung:

Asylsuchende, deren Gesuche abgelehnt worden sind, müssen eigentlich die Schweiz verlassen. Aus verschiedenen Gründen kann aber ein Teil der Betroffenen nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Solange diese Personen auch nach Ablauf der definitiven Ausreisefrist hierbleiben, werden sie mit der Nothilfe von 8 Franken pro Person und Tag unterstützt. Der Regierungsrat möchte nun die abgewiesenen Asylsuchenden ab dem 1. Juli 2020 in drei verschiedenen Rückkehrzentren unterbringen und ihnen die Nothilfe in diesen Zentren ausrichten.

Ein Teil der Betroffenen wohnt bei Privatpersonen, das heisst, diese stellen den abgewiesenen Asylsuchenden kostenlos eine Unterkunft zur Verfügung. Diese private Unterbringung ist eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll. Dieser Ansatz hilft, die psychische Befindlichkeit der angeschlagenen Betroffenen stabil zu halten und schont somit unsere Sozial- und Gesundheitswesen. Bei den privat untergebrachten Asylsuchenden übernimmt der Kanton aber nur die Krankenkassenprämie. Alle weiteren Lebenskosten übernimmt der Kanton nicht, obwohl diese Menschen für die elementaren Grundbedürfnisse, insbesondere für Essen und Hygieneartikel, auf Nothilfe angewiesen sind. Wir gehen davon aus, dass der Kanton auf ein Rückkehrzentrum verzichten und massiv

Kosten sparen könnte, wenn er auch an die abgewiesenen Asylsuchenden, die privat untergebracht werden, Nothilfe von 8 Franken pro Person und Tag für Nahrung und Hygieneartikel ausrichten würde. Mit dem Vorstoss möchten wir, dass der Kanton die definitiv abgewiesenen, privat untergebrachten Asylsuchenden wie in den Rückkehrzentren mit einem Nothilfebeitrag von 8 Franken pro Person und pro Tag unterstützt. Ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 138 V 310 E. 5.3) bekräftigt die Forderung dieser Motion.

## **Antwort des Regierungsrates**

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Rechtskräftig weggewiesene Asylsuchende haben die Pflicht, die Schweiz zu verlassen. Ihnen wird keine Sozialhilfe mehr gewährt, auf Ersuchen hin jedoch Nothilfe (Artikel 82 Absatz 2 des Asylgesetzes vom 16. Juni 1998 [AsylG]). Bevor das Staatssekretariat für Migration (SEM) einem abgewiesenen Asylsuchenden die Pflicht auferlegt, die Schweiz zu verlassen, muss es prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung völkerrechtlich zulässig, humanitär zumutbar und technisch möglich ist (Artikel 44 AsylG und Artikel 83 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Die oft gehörte – und auch in diesem Vorstoss wiederholte – Behauptung, dass die abgewiesenen Asylsuchenden nicht in ihre Heimatländer zurückkehren *können*, ist unzutreffend. Eine Rückreise scheitert häufig daran, dass die ausreisepflichtige Person sich trotz gesetzlicher Pflicht weigert, ihre Identität oder Nationalität offenzulegen. Damit erschwert sie es den Behörden, den Vollzug der Wegweisung vorzunehmen. Die Weigerung, der Mitwirkungspflicht nachzukommen, führt häufig dazu, dass ausreisepflichtige Personen über Jahre in der Schweiz bleiben. In der Öffentlichkeit erweckt das mitunter fälschlicherweise den Anschein, als würde es sich um Härtefälle handeln. Es wäre ein falscher Anreiz, jene Personen zu begünstigen, die ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen bzw. nicht nachkommen wollen.

Das Asylgesetz hält fest, dass Nothilfe nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen *an den von den Kantonen bezeichneten Orten* auszurichten ist (Artikel 82 Absatz 4 AsylG). Die kantonalen Behörden können Asylsuchenden eine Unterkunft zuweisen, insbesondere sie kollektiv unterbringen (Artikel 28 AsylG). Der Grosse Rat hat diese vom Bundesgesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen wie im bisherigen Recht auch im neuen Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) übernommen und der Regierungsrat hat gestützt darauf eine Ausführungsverordnung erlassen, die konkret definiert, wer bedürftig ist. *Nicht bedürftig ist demnach, wer von Dritten Unterstützung erhält oder die ihnen angebotenen Leistungen nicht in Anspruch nimmt.* Wer bei Privatpersonen wohnt, ist im Sinne dieser Bestimmung nicht bedürftig.

Der Grosse Rat hat im EG AIG und AsylG auch den Inhalt der Nothilfeleistungen umschrieben. Nothilfeleistungen werden bei Bedürftigkeit demnach in der Regel in Form von Sachleistungen ausgerichtet und beinhalten (unter anderem) die Unterbringung in einer Kollektivunterkunft (Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a EG AIG und AsylG). Das neue Gesetz übernimmt die Bestimmungen über den Zugang zu und den Inhalt der Nothilfeleistungen weitgehend aus dem geltenden Recht. Weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht sehen eine Wahlmöglichkeit vor, wo und in welchem Umfang Nothilfe bezogen werden kann.

Der Hinweis, dass die private Unterbringung eine geeignete Ergänzung zu kantonalen Einrichtungen und gesellschaftspolitisch sinnvoll sei, mag auf den ersten Blick verlockend erscheinen. Die private Unterbringung soll aber kein ergänzendes Angebot zur Ausrichtung der kantonalen Nothilfe sein. Durch die

private Unterbringung entstehen enge persönliche Bindungen. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass damit eine selbständige und pflichtgemässe Ausreise aus der Schweiz - dort wo keine Zwangsrückführungen möglich sind - immer unwahrscheinlicher wird. Damit werden das System und der in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefällte Wegweisungsentscheid unterlaufen. Längerfristig ergeben sich deshalb daraus auch keine Kosteneinsparungen, wie dies hier in der Motion suggeriert wird. Integriert werden soll und muss, wer längerfristig in der Schweiz bleiben darf, nicht jedoch Personen mit einem Wegweisungsentscheid. Zudem haben die ausreisepflichtigen Personen jederzeit das Recht, die Nothilfe am vom Kanton bezeichneten Ort zu beziehen, sobald sie nicht mehr privat unterstützt werden und über kein Vermögen verfügen. Das kommt in der Praxis vor, auch wenn für die private Unterbringung Vereinbarungen mit dem Kanton abgeschlossen werden. Zum Beispiel, wenn sich das Zusammenleben nicht so einfach gestaltet wie erwartet, oder wenn längere Ferien oder andere Abwesenheiten der Gastgeberinnen und Gastgeber anstehen. Wollen die Privatpersonen ihrem Angebot nicht mehr nachkommen, muss der Kanton für die Wiederaufnahme der rechtskräftig weggewiesenen Personen genügend Kapazitäten in den Kollektivunterkünften einplanen. Auch deshalb ist die Annahme im Motionstext, man könne auf ein Rückkehrzentrum verzichten und massiv Kosten sparen, unzutreffend. Vermieden werden soll auch, dass Private rechtskräftig weggewiesenen Personen bei sich aufnehmen, um das Haushaltsbudget aufzubessern. Der Regierungsrat will falsche Anreize und die missbräuchliche Verwendung von Asylgeldern verhindern.

Bei der obligatorischen Krankenversicherung hat der Bundesrat festgelegt, dass die Versicherungspflicht besteht, bis die Person die Schweiz erwiesenermassen verlassen hat (Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV]). Der Kanton hat deshalb die Pflicht, die Krankenversicherung für abgewiesene, ausreisepflichtige Asylsuchende, die mit Wissen der Behörde bei Privaten leben, weiterhin aufrechtzuerhalten und die Prämien zu entrichten. Nichts anderes bestimmt der vom Motionär erwähnte Bundesgerichtsentscheid 138 V 310. Dieser Leitentscheid des Bundesgerichts vom 21. August 2012 berührt allein die Krankenversicherungspflicht. Zur Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen bei Privaten lässt sich daraus nichts ableiten.

Angesichts dieser Rechts- und Sachlage sieht der Regierungsrat keinen Anlass für eine Praxisänderung. Der Grosse Rat hat die Rechtslage erst Ende 2019 mit seinem Beschluss zum EG AIG und AsylG bestätigt. Der Regierungsrat lehnt die Motion entsprechend ab.

Verteiler  
– Grosser Rat